



VERGABERICHTLINIEN FÜR BOOTSLIEGEPLÄTZE

der Landeshauptstadt Bregenz, beschlossen vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.03.2019.

1. Um eine möglichst objektive und gerechte Vergabe der stark nachgefragten, aber nur in sehr begrenzter Anzahl vorhandenen Liegeplätze zu gewährleisten, werden im Amt der Landeshauptstadt Bregenz nachstehende Wartelisten geführt:

Warteliste für Bewerber/innen mit Hauptwohnsitz in Bregenz (Bregenzer-Liste)

Warteliste für Bewerber/innen ohne Hauptwohnsitz in Bregenz (Nicht-Bregenzer-Liste)

Anträge können nur von natürlichen Personen gestellt werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge müssen in schriftlicher Form mit dem Antragsformular der Landeshauptstadt Bregenz erfolgen. Für Minderjährige ist ebenfalls die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.

Die Vergabe erfolgt nur an natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und über ein gültiges Bodensee-Schifferpatent verfügen. Von der Vorlage eines gültigen Bodensee-Schifferpatents ausgenommen sind:

Motorboote bis 6 PS sowie Segelboote bis 12 m² Segelfläche.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe eines Liegeplatzes besteht nicht.

2. Um auf die Warteliste für Bewerber/-innen mit Hauptwohnsitz in Bregenz aufgenommen zu werden, ist ein ununterbrochener Hauptwohnsitz in Bregenz von mindestens 5 Jahren nachzuweisen.
3. Bewerber/-innen werden bei Freiwerden eines Liegeplatzes schriftlich, per E-Mail oder auf telefonischem Weg von der Hafenvverwaltung verständigt.

Bewerber/-innen können das Angebot auf Zuteilung eines Liegeplatzes binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich ablehnen. Er wird dann auf Wunsch mit dem gleichen Anmeldedatum auf der Warteliste weitergeführt. Erfolgt keine Rückmeldung, wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

4. Die Liegeplatzvergabe erfolgt datumsmäßig in der Reihenfolge der schriftlichen Ansuchen und nach den vorhandenen Platzgrößen.

Die Landeshauptstadt Bregenz weist darauf hin, dass im Sporthafen Bregenz gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 02.07.2002, Zahl: I-907-7, lediglich

140 Liegeplätze für Motorboote mit einer Motorleistung über 11 KW zugelassen werden dürfen.

Im Gondelhafen Bregenz ist die Bootsgröße gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 07.04.1995, Zahl: I-8-11/1992, auf 2,50 x 8,00 m sowie 1 m Tiefgang begrenzt.

5. Bewerber/-innen mit Hauptwohnsitz in Bregenz werden bei der Liegeplatzvergabe zuerst berücksichtigt; in diesem Sinne wird der Hauptwohnsitz nach Meldegesetz festgestellt.
6. Vor der Vergabe des Liegeplatzes ist von Bewerbenden eine aktuelle Meldebestätigung vorzulegen.

Adressen- bzw. Namensänderungen müssen der Hafenvverwaltung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

7. Wasserliegeplätze werden nur an Bewerber/-innen vergeben, die über keinen weiteren Wasserliegeplatz am Bodensee verfügen.
Innerhalb eines Haushalts wird max. ein Wasserliegeplatz vergeben
8. Das Nutzungsrecht an einem Liegeplatz ist ein persönliches Recht und kann zum Ende der Bootssaison gekündigt werden. Die Übernahme eines Liegeplatzes durch Ehepartner/-innen, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder durch Partner/innen in eingetragenen Lebensgemeinschaften setzt einen mindestens 5 Jahre ununterbrochen gemeldeten Hauptwohnsitz in Vorarlberg voraus.

Gleiches gilt auch für die Übernahme von Booten durch Erben sowie Vermächtnisnehmer/innen.

Eine Weitergabe des Liegeplatzes an Ehepartner/in, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder Partner/-in in eingetragenen Lebensgemeinschaften kann erst nach der persönlichen Nutzung des Liegeplatzes über eine Dauer von mindestens 3 Jahren erfolgen.

Die Bezeichnung „Lebensgefährte“ im Sinne der Vergabeordnung bezieht sich auf einen ununterbrochenen gemeinsamen Hauptwohnsitz über die Dauer von mindestens 5 Jahren.

9. Vor Neuvergaben von Bootsliegeplätzen werden zunächst Anträge auf Liegeplatztausch berücksichtigt.
10. Werbung auf Bootspersennings ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gestattet.

11. Die Hafen- und Vergabeordnung für Bootsliegeplätze in der jeweils geltenden Fassung sind zur Kenntnis zu nehmen. Dies gilt sowohl für Trocken- als auch für Wasserliegeplätze (<http://www.bregenz.gv.at/bregenz-aktuell/verordnungssammlung>).
12. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vergabeordnung können vom Stadtrat bewilligt werden.



Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister



Bregenz, am 15.3.2019